

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 7. Juli 2011**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0614/09 - 3.5.03

Anmeldenummer: 02791573.5

Veröffentlichungsnummer: 1561294

IPC: H04B 10/10

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren zur Infrarot-Datenübertragung

Patentinhaber:

Ruwido Austria Gesellschaft M.B.H.

Einsprechender:

Short Technology Limited

Stichwort:

Datenübertragung mit Wiederholungsintervall/RUWIDO

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 56

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):

-

Schlagwort:

"Erfinderische Tätigkeit - verneint"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0614/09 - 3.5.03

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.03
vom 7. Juli 2011

Beschwerdeführer: Ruwido Austria Gesellschaft M.B.H.
(Patentinhaber) Köstendorfer Strasse 8
A-5202 Neumarkt a.W. (AT)

Vertreter: von Bülow, Tam
Rotbuchenstrasse 6
D-81547 München (DE)

Beschwerdegegner: Short Technology Limited
(Einsprechender) 41 Chalton Street
1st floor
London NW1 1JD (GB)

Vertreter: Lucke, Andreas
Forrester & Boehmert
Pettenkoferstrasse 20-22
D-80336 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 30. Dezember
2008 zur Post gegeben wurde und mit der das
europäische Patent Nr. 1561294 aufgrund des
Artikels 101 (3)b) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: A. S. Clelland
Mitglieder: B. Noll
R. Menapace

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde der Patentinhaberin richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, das europäische Patent Nr. 1561294 zu widerrufen.
- II. In der angegriffenen Entscheidung wurde auf die folgende Druckschriften verwiesen:

D1: US 5870381 A und

D2: US 5331450 A.

Die Entscheidungsgründe stützten sich darauf, dass die Einrichtung gemäß dem einzigen, während der mündlichen Verhandlung eingereichten Anspruch gegenüber der Druckschrift D2 nicht neu sei (Artikel 54(2) EPÜ).

- III. Die Beschwerdeführerin beantragte in der Beschwerveschrift, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und "das eingesprochene Patent aufrecht zu erhalten mit der Maßgabe, dass Patentanspruch 2 vom 31.10.2008 ohne Rückbezug auf Anspruch 1 und unnummeriert als Anspruch 1 den Patentanspruch bildet".

Hilfsweise beantragte die Beschwerdeführerin die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung.

Die Beschwerdegegnerin beantragte in der Beschwerdeerwiderung, die Entscheidung der Einspruchsabteilung über die Ungültigkeit des Patents aufrecht zu halten.

IV. Ein neuer Anspruch 1 wurde zusammen mit der Beschwerdebegründung eingereicht. Dieser Anspruch lautet:

"Einrichtung zur Infrarot-Datenübertragung zwischen mehreren Sendeeinheiten und einer gemeinsamen Empfangsstation, wobei den Sendereinheiten einerseits Speicher für die jeweils zu einem zu übertragenden Datenblock zusammenfassbaren Daten und andererseits an Zeitglieder angeschlossene Steuereinheit [sic] zum Auslesen der zu übertragenden Datenblöcke aus den Speichern zugeordnet sind, wobei die Sendeeinheiten eine gemeinsame modulierte Trägerfrequenz zur Datenübertragung verwenden, dadurch gekennzeichnet, dass die Speicher (4) für die zu übertragenden Datenblöcke (d) in einem hinsichtlich seiner Dauer für alle Sendeeinheiten gleichlangen vorgegebenen Sendeintervall (T) in Abhängigkeit von der Anzahl der Sendeeinheiten (1) wiederholt an die Sendeeinheiten (1) in für jede Sendeeinheit (1) unterschiedlichen Wiederholungsintervallen (i1-i4) auslesbar sind, die sich von einem von der Anzahl der Sendeeinheiten (1) und der doppelten Sendezeit für einen Datenblock abhängigen Mindestintervall (i1) stufenweise um wenigstens die doppelte Sendezeit für einen Datenblock verlängern."

V. In einer der Ladung zur mündlichen Verhandlung beigefügten Mitteilung wies die Kammer auf die in der mündlichen Verhandlung zu erörternden Fragen hin.

VI. Die mündliche Verhandlung fand am 7. Juli 2011 vor der Kammer statt.

Die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die

Aufrechterhaltung des Patents auf Basis des mit der Beschwerdebegündung eingereichten Anspruchs 1.

Die Beschwerdegegnerin (Einsprechende) beantragte die Zurückweisung der Beschwerde.

VII. Am Ende der mündlichen Verhandlung wurde die Entscheidung verkündet.

Entscheidungsgründe

1. *Die Erfindung*

Die Erfindung betrifft eine Einrichtung für den sicheren Empfang von Daten, die von mehreren Sendeeinheiten per Infrarot-Übertragung an eine gemeinsame Empfangsstation übertragen werden. Eine derartige Konfiguration ist etwa üblich für eine elektronische Spielkonsole, bei der jeder Spieler über eine eigene Fernbedienung zur Beeinflussung des Spielverlaufs verfügt. Da die Sendeeinheiten unabhängig voneinander senden, ist es nicht ausgeschlossen, dass die jeweiligen Datenblöcke von zwei Sendeeinheiten gleichzeitig bei der Spielkonsole eintreffen und sich gegenseitig beeinträchtigen.

2. *Neuheit (Artikel 54(2) EPÜ)*

2.1 Die Druckschrift D2 beschreibt eine Einrichtung mit zwei Sendeeinheiten 12, 14 und einer gemeinsamen Empfangsstation 16. Die jeder Sendeeinheit zugrunde liegende, in der Figur 2 dargestellte elektronische Schaltung enthält einen Generator 50 zur Erzeugung des jeweils zu übertragenden Datenblocks, einen Modulator 56

zur Modulation des Datenblocks mit einer gemeinsamen Trägerfrequenz (Spalte 3, Zeilen 64-68) und eine Übertragungseinheit 58 zur Infrarot-Übertragung der mit dem Datenblock modulierten Trägerfrequenz. Der Generator besteht im Wesentlichen aus einem entsprechend programmierten Prozessor U1 des Typs Z88C08. Der Programmablauf ist in der Figur 5 als Flussdiagramm dargestellt. Gemäß dem Flussdiagramm wird in Schritt 506 ein Datenblock aus dem einer gedrückten Taste entsprechenden Datenwort (470 in Figur 4) sowie diversen Steuerbits (462-468, 472, 474) zusammengesetzt. Der Datenblock wird gemäß einem der in der Figur 4 dargestellten Zeitmuster 410 oder 430 übertragen, wobei die Schritte 508 und 510 mehrmals, den Zeitmustern 410 oder 430 entsprechend, ausgeführt werden. Somit stellt der entsprechend dem Flussdiagramm der Figur 5 programmierte Prozessor U1 einen Speicher für die jeweils auslesbaren Daten mit einem Zeitglied zur Steuerung des Auslesens der zu übertragenden Datenblöcke dar. Die Zeitmuster 410 und 430 sind so konfiguriert, dass bei beliebiger relativer zeitlicher Lage zueinander an der Empfangsstation mindestens ein Datenblock jeder Sendeeinheit ohne Beeinträchtigung durch die jeweils andere Sendeeinheit empfangen werden kann (vgl. Spalte 4, Zeile 65 bis Spalte 5, Zeile 12).

- 2.2 Die Beschwerdeführerin argumentierte, es sei in D2 zwar ein Register zur Speicherung vorgesehen (Spalte 6, Zeilen 19-21), dieses Register speichere lediglich den Status einer Taste, nicht jedoch den zu sendenden Datenblock. Ein Speicher gemäß der beanspruchten Einrichtung sei in D2 hingegen nicht offenbart. Es sei daher auch denkbar, dass ein Datenblock in D2 überhaupt

nicht gespeichert werde, sondern für jeden Übertragungsvorgang neu erzeugt werde.

Diese Argumente bezüglich des Speichers überzeugen jedoch nicht. Die im Anspruch genannten Speicher - und ebenso die Zeitglieder und Steuereinheiten - sind lediglich funktionale Definitionen ohne jegliche Einschränkung auf eine bestimmte strukturelle Realisierung. Der entsprechend der Figur 5 in D2 programmierte Prozessor U1 führt die Funktionen des Speicherns und des zeitgliedgesteuerten Auslesens von Daten gemäß den Merkmalen des Speichers und der Zeitglieder sowie Steuereinheiten durch und nimmt daher den Speicher wie beansprucht vorweg. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, D2 lasse auch eine jedes Mal frische Erzeugung des Datenblocks für jeden Übertragungsvorgang zu, würde im Widerspruch zur Offenbarung von D2 stehen, denn der Schritt 506 der Erzeugung der Daten liegt außerhalb der die Datenübertragung steuernden Schleife (508 bis 516 bzw. bis 520) und schließt somit die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Möglichkeit aus.

- 2.3 Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin ist das Merkmal des kennzeichnenden Teils als einschränkend für die beanspruchte Einrichtung anzusehen, denn durch dieses Merkmal wird eine bestimmte Konfiguration der Zeitsteuerung zum Auslesen der Datenblöcke definiert. Es reicht für eine Neuheitsschädliche Vorwegnahme dieses Merkmals nicht aus, dass die Einrichtung in D2 theoretisch, d.h. durch eine entsprechende Programmierung des Prozessors U1 dazu geeignet sein könnte, die Daten gemäß der durch dieses Merkmal definierten zeitlichen Abfolge auszulesen. Eine solche zeitliche Abfolge ist tatsächlich nicht in D2 offenbart, denn die Zeitabläufe

410 und 430 in der Figur 4 enthalten keine Wiederholungsintervalle, deren Dauer, ausgehend von einem Mindestintervall, welches von der Anzahl der Sendeeinheiten und der doppelten Sendezeit abhängt, von Sendeeinheit zu Sendeeinheit stufenweise um mindestens die doppelte Sendezeit verlängert wird.

2.4 Folglich ist die Einrichtung gemäß Anspruch 1 neu gegenüber D2 (Artikel 54(2) EPÜ).

3. *Erfinderische Tätigkeit (Artikel 56 EPÜ)*

3.1 In der mündlichen Verhandlung trug die Beschwerdeführerin vor, das Zeitmuster gemäß dem kennzeichnenden Merkmal des Anspruchs minimiere für eine bestimmte Anzahl Sendeeinheiten die Dauer des vorzusehenden Sendeintervalls; bei dem aus D2 bekannten Zeitmuster nehme die benötigte Dauer mit zunehmender Anzahl an Sendeeinheiten exponentiell zu (vgl. Spalte 5, Zeilen 6 und 7).

Demnach ergibt sich von D2 als nächstliegendem Stand der Technik ausgehend für den Fachmann die objektive technische Aufgabe, die Dauer des Sendeintervalls zu optimieren.

3.2 Bei der Suche nach einer Lösung für diese Aufgabe wird der Fachmann die Druckschrift D1 zu Rate ziehen, denn diese beschreibt ebenfalls Verfahren zum kollisionsfreien Empfang von Signalen von einer Vielzahl von Sendeeinheiten durch eine Empfangsstation und liegt somit auf demselben technischen Gebiet wie das Streitpatent und D2. In D1 wird vorgeschlagen (siehe Figur 7 sowie Spalte 8, Zeilen 23-52), zwischen zwei

aufeinanderfolgenden Datenblöcken der jeweiligen Länge T eine Sendepause einzufügen, deren Dauer mindestens $(2N-1)*T$ beträgt. Somit hängt das Mindestintervall von der Anzahl N der Sendeeinheiten und der doppelten Blockdauer 2T ab. Weiterhin wird für jede weitere Sendeeinheit die Pause um mindestens 2T verlängert. Die Offenbarung von D1 stimmt also mit dem kennzeichnenden Merkmal des Anspruchs überein. Somit gelangt der Fachmann, ausgehend von D2 als nächstliegendem Stand der Technik, unter Hinzuziehung von D1 in naheliegender Weise zum Gegenstand des Anspruchs.

- 3.3 Gegen dieses Verständnis des Offenbarungsgehalts von D1 bezüglich des kennzeichnenden Merkmals des Anspruchs hat die Beschwerdeführerin keine Argumente vorgetragen.
- 3.4 Nach alledem beruht der Gegenstand des Anspruchs nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 56 EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin

Der Vorsitzende

G. Rauh

A. S. Clelland